

KASSENZAHNÄRZTLICHE VEREINIGUNG IM LANDE BREMEN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS



NOTFALLDIENSTORDNUNG

mit
Ausführungsbestimmungen
der
Kassenzahnärztlichen Vereinigung im Lande Bremen

Notfalldienst-Ordnung für die Kassenzahnärztliche Vereinigung im Lande Bremen

I. Allgemeine Grundsätze

§ 1

Pflicht zur Teilnahme am Notfalldienst

Diese Notfalldienstordnung ist für jeden an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Zahnarzt verbindlich. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Mitglieder der KZV Bremen einschließlich angestellter Zahnärzte mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 10 Std./Woche (§ 77 Abs. 3 SGB V). Sofern in den nachfolgenden Ausführungen auf die „Zulassung“ oder „den Vertragszahnarzt“ abgestellt wird, gilt dies sinngemäß auch für angestellte Zahnärzte.

Vertragszahnärzte, die angestellte Zahnärzte beschäftigen, werden zusätzlich zum regulären Notfalldienst eingeteilt in Abhängigkeit der Anzahl der von ihnen beschäftigten angestellten Zahnärzte.

Eine hälftige Zulassung nach § 19b Abs. 2 der Zulassungsverordnung hat keine Auswirkung auf die Häufigkeit zur Einteilung zum Notfalldienst.

In medizinischen Versorgungszentren (MVZ) ist der gegenüber dem Zulassungsausschuss benannte jeweilige zahnärztliche Leiter verantwortlich für die Wahrnehmung des Notfalldienstes. Ihm obliegen hinsichtlich des Notfalldienstes die gleichen Pflichten wie einem Praxisinhaber.

Die Einteilung zum Notfalldienst erfolgt mit dem jeweiligen jährlichen Notfalldienstplan.

Die Beendigung der Beschäftigung angestellter Zahnärzte nach erfolgter Beschlussfassung über den Notfalldienstplan hat keine Auswirkungen auf die Einteilungen zum Notfalldienst. Die vergebenen Notfalldienste verbleiben auch nach Ausscheiden eines angestellten Zahnarztes in der eingeteilten Praxis.

§ 2

Sicherstellung

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung im Lande Bremen hat gemäß § 75 SGB V die vertragszahnärztliche Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung sicherzustellen.

Der Notfalldienst gilt vorrangig für die im Lande Bremen wohnenden Patienten. Auswärtige Patienten sind bei telefonischer Kontaktaufnahme auf den für sie zuständigen Notfalldienst zu verweisen. Behandlungsbedürftige Patienten, die persönlich in der Praxis erscheinen, dürfen unabhängig von ihrem Wohnort nicht abgewiesen werden.

Mit der Zulassung zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit übernimmt jeder einzelne Zahnarzt diese Verpflichtung. Dies bedeutet nicht nur die Pflicht zur Teilnahme am organisierten Notfalldienst gemäß dieser Notfalldienst-Ordnung, sondern auch die grundsätzliche Bereitschaft, für **seine** Patienten auch außerhalb seiner Praxiszeiten erreichbar zu sein.

§ 3

Vertretung

Wer seine vertragszahnärztliche Tätigkeit wegen Urlaub, Krankheit, Teilnahme an zahnärztlicher Fortbildung oder an einer Wehrübung oder aus anderen Gründen nicht ausübt bzw. nicht ausüben kann und in seiner Praxis keinen Vertreter für solche Zeiten beschäftigt, ist verpflichtet, rechtzeitig bzw. unverzüglich mit Kollegen eine Vertretungsabsprache zu treffen und diese seinen Patienten in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Die Angabe eines Kollegen als Vertretung setzt die vorherige Abstimmung der Vertretung mit diesem Kollegen zwingend voraus.

Im Falle der Vertretung für einen Notfalldienst kann die Vertretung grundsätzlich nur durch eine Kollegin / einen Kollegen aus demselben Notfalldienst-Planbereich erfolgen. **Vertretungen, die länger als eine Woche dauern, sind der KZV Bremen gemäß § 32 Abs. 1 Zahnärzte-ZV anzuzeigen.**

§ 4

Ausnahmen und Befreiungsgründe

- (1) Ausgenommen von der Teilnahme am Notfalldienst sind rein kieferorthopädisch Tätige, sie regeln ihren Notfalldienst für Kfo-Fälle untereinander.
- (2) Ausgenommen von der Teilnahme am Notfalldienst an Feiertagen und Wochenenden sind aufgrund ihrer mit dem jeweiligen Amt verbundenen Verpflichtungen
 - a) die zahnärztlichen Mitglieder des hauptamtlichen Vorstandes der KZV Bremen;
 - b) die Mitglieder des ehrenamtlichen Vorstandes der ZÄK Bremen;
 - c) die Mitglieder der Notfalldienstausschüsse.

Diese Ausnahme gilt nur für die genannten Mitglieder selbst, nicht jedoch für in ihren Praxen ggf. tätige angestellte Zahnärzte. Die Befreiung endet mit der Beendigung der Vorstandstätigkeit bzw. der Mitgliedschaft in einem Notfalldienstausschuss.

- (3) Auf schriftlich begründeten Antrag kann ein Zahnarzt von der Teilnahme am Notfalldienst aus nachstehenden Gründen befreit werden:
 - a) gesundheitliche Gründe (ärztliches Attest ist beizubringen),
 - b) sonstige besondere nachzuweisende wichtige Gründe,
 - c) bei Schwangerschaft 6 Monate vor und 6 Monate nach der Geburt,
 - d) für die Dauer der gesetzlichen Elternzeit.

Ausnahmen oder Befreiungen treten grundsätzlich erst in Kraft mit dem nächstfolgenden Notfalldienstplan. Sofern eine Befreiung sofort in Kraft tritt, ist der Befreite gemäß § 3 verpflichtet, rechtzeitig bzw. unverzüglich mit Kollegen eine Vertretungsabsprache zu treffen.

§ 5

Verhinderung

Die Einteilung zum Notfalldienst erfolgt so frühzeitig, dass sich jeder Zahnarzt darauf einrichten kann. Ist er z. B. wegen Fortbildung, Urlaub o. ä. abwesend, ist es Sache des Zahnarztes, dem Notfalldienstausschuss oder der Geschäftsstelle seine Vertretung spätestens 10 Tage vor dem Notfalldienst schriftlich mitzuteilen.

Tritt eine unvorhergesehene plötzliche Verhinderung ein, ist es ebenfalls Sache des eingeteilten Zahnarztes, für seine Vertretung zu sorgen. Die Verantwortung für die Wahrnehmung des Notfalldienstes bleibt stets bei dem eingeteilten Zahnarzt. Eine Verhinderung der Ausübung des Notfalldienstes aufgrund Krankheit ist innerhalb von drei Tagen nach Krankheitsbeginn durch Vorlage eines ärztlichen Attests bei der Geschäftsstelle der Zulassungsausschüsse zu belegen.

§ 6

Vergütungen für zahnärztliche Notfalldienstleistungen

Der zum Notfalldienst eingeteilte Zahnarzt berechnet die von ihm ausgeführten zahnärztlichen Leistungen nach den jeweils geltenden Vergütungsregelungen.

Nach der Notfallbehandlung sind Notfallpatienten wieder an ihren behandelnden Zahnarzt zurück zu überweisen. Die Behandlung im zahnärztlichen Notfalldienst soll sich nur auf die unbedingt notwendigen zahnärztlichen Hilfeleistungen beschränken. Über die durchgeführten Maßnahmen ist der Hauszahnarzt zeitnah grundsätzlich schriftlich zu informieren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Notfalldienst-Ordnung tritt mit erfolgter Genehmigung durch die zuständige Stelle in Kraft und löst die bisherige Notfalldienst-Ordnung in der Fassung des Beschlusses vom 18.05.2022 ab.

Beschlossen in der Vertreterversammlung am 26.04.2023.

gültig für die Stadt Bremen

II. Organisierter Notfalldienst

§ 1

Aufgabe

Aufgabe der zum Notfalldienst eingeteilten Zahnärzte ist es, wenn der Hauszahnarzt nicht erreichbar ist, in festgelegten Sprechzeiten (§ 2) zahnärztliche Notfälle zu versorgen.

§ 2

Notfalldienstzeiten und Bekanntmachung

(1) An Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen wird als Notfalldienstzeit festgelegt:

vormittags	10.00 – 12.00 Uhr (Anwesenheit – 4 Zahnärzte)
nachmittags	17.00 – 19.00 Uhr (Anwesenheit – 4 Zahnärzte)
abends	21.00 – 23.00 Uhr (Anwesenheit – 1 Zahnarzt)

An allen anderen Tagen (Arbeitstagen)

abends	21.00 – 23.00 Uhr (Anwesenheit – 1 Zahnarzt)
--------	----------------------------------------------

In diesen Zeiten muss der für den Notfalldienst eingeteilte Zahnarzt in seiner Praxis anwesend sein.

(2) Der Notfalldienstausschuss teilt die notwendige Zahl von Zahnärzten zum Notfalldienst ein und macht eine zentrale telefonische Bandansage für den zahnärztlichen Notfalldienst bekannt. Über diese zentrale Ansage erhalten die Anfragenden Auskunft über die jeweils zum Notfalldienst eingeteilten Zahnärzte.

§ 3

Ausnahmen und Befreiungsgründe

Über Befreiungsanträge nach Abschnitt I. § 4 entscheidet der Notfalldienstausschuss der KZV in der Besetzung mit mindestens 3 Mitgliedern. Über Widersprüche entscheidet der Vorstand der KZV.

gültig für die Stadt Bremerhaven

III. Organisierter Notfalldienst

§ 1

Aufgabe

Aufgabe der zum Notfalldienst eingeteilten Zahnärzte ist es, wenn der Hauszahnarzt nicht erreichbar ist,

1. in festgelegten Sprechzeiten (§ 2) zahnärztliche Notfälle zu versorgen und
2. außerhalb dieser Sprechzeiten von 19.00 Uhr bis 23.00 Uhr telefonisch erreichbar zu sein und Hilfe zu leisten.

Die persönliche Erreichbarkeit ist sowohl über das Praxis-Telefon sicherzustellen als auch durch Aushang an geeigneter Stelle der Praxis deutlich bekannt zu machen.

§ 2

Notfalldienstzeiten

- (1) An Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen wird als Notfalldienstzeit festgelegt:
- | | |
|-------------|-------------------|
| vormittags | 10.00 – 12.00 Uhr |
| nachmittags | 17.00 – 19.00 Uhr |

und darüber hinaus

mittwochs, sofern es sich nicht um einen gesetzlichen Feiertag handelt 17.00 – 19.00 Uhr
(jeweils 1 Zahnarzt)

In diesen Zeiten muss der für den Notfalldienst eingeteilte Zahnarzt in seiner Praxis anwesend sein.

Auch für sogenannte „Brückentage“ / wird zum Notfalldienst eingeteilt. „Brückentage“ sind insbesondere (diese Aufzählung ist nicht abschließend):

der Freitag nach Himmelfahrt,

sämtliche Arbeitstage zwischen Weihnachten und Silvester.

An diesen Tagen besteht zudem die Pflicht zur Anwesenheit an den üblichen Praxiszeiten.

Fällt ein „Brückentag“ auf einen Mittwoch, dann gelten die gleichen Notfalldienstzeiten wie an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.

- (2) Der Notfalldienstausschuss Bremerhaven teilt die notwendige Zahl von Zahnärzten zum Notfalldienst ein, die Bezirksstelle Bremerhaven macht den Notfalldienst in der örtlichen Presse und dem ärztlichen Notrufdienst bekannt.

§ 3

Ausnahmen und Befreiungsgründe

Über Befreiungsanträge nach Abschnitt I. § 4 entscheidet der Notfalldienstausschuss Bremerhaven. Über Widersprüche entscheidet der Vorstand der KZV.

**Kommentar und Ausführungsbestimmungen zu den Notfalldienst-Ordnungen
der Kassenzahnärztlichen Vereinigung im Lande Bremen,
gültig ab 01.01.1996,
in der Fassung der Beschlüsse der Vertreterversammlung der KZV Bremen
vom 26.04.2023**

Der Notfalldienst ist eine standespolitische Verpflichtung für jede Kollegin und jeden Kollegen.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

1. Allgemeine Grundsätze

Zu Abschnitt I., § 1: Pflicht zur Teilnahme am Notfalldienst

Grundsätzlich ist jeder an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmende Zahnarzt verpflichtet, am organisierten Notfalldienst teilzunehmen. Auch wer vom organisierten Notfalldienst befreit ist, hat die Schmerzbehandlung seiner Patienten zu gewährleisten.

Im Falle einer Praxissitzverlegung verbleiben die zugeteilten Notfalldienste grundsätzlich in der verlegten Praxis. Erfolgt die Verlegung in eine bestehende Praxis (Praxisübernahme), dann sind auch die Notfalldienste der übernommenen Praxis zu übernehmen.

Einteilung nach Notfalldienst-Planbereichen (Stadt Bremen):

Die jeweils 4 Notfalldienst-Praxen vormittags und nachmittags an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen werden nach Notfalldienst-Planbereichen (Süd, Ost, West und Nord) eingeteilt. Die Häufigkeit der Einteilung zum Notfalldienst korreliert mit der Anzahl der KZV-Mitglieder in dem jeweiligen Notfalldienst-Planbereich. Die Einteilung zum Notfalldienst erfolgt EDV-gesteuert.

Bei der Einteilung zu Notfalldiensten an Wochenenden und/oder gesetzlichen Feiertagen werden im Vorjahr geleistete Notfalldienste an Wochenenden und/oder gesetzlichen Feiertagen berücksichtigt. Durch Praxis-Beendigungen ohne Nachfolger oder Tausch kann es vorkommen, dass Zahnärzte innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Jahren zum Notfalldienst an Wochenenden und/oder gesetzlichen Feiertagen eingeteilt werden.

Zu Abschnitt I., § 2: Sicherstellung

Die beschlossene Notfalldienst-Ordnung enthält die Verpflichtung für den Zahnarzt, grundsätzlich für seine Patienten auch außerhalb der üblichen Praxiszeiten erreichbar zu sein. Die Art und Weise dieser Erreichbarkeit wird dem Zahnarzt überlassen.

Die üblichen Praxiszeiten (bei Voll-Zulassung) sind:

Montag, Dienstag und Donnerstag: 8.00h-12.00h, 15.00h-18.00h;

Mittwoch und Freitag: 8.00h-12.00h zuzügl. der organisierten Vertretungszeiten.

Es ist unzulässig, an einem Praxisarbeitstag Anrufe nur während einer begrenzten Zeit entgegenzunehmen und im Übrigen durch automatischen Anrufbeantworter auf eine bestimmte Zeit des nächsten Tages (Arbeitstages) oder den Notfalldienst zu verweisen oder das Telefon überhaupt nicht abzunehmen. Hiermit sind selbstverständlich nicht die Fälle gemeint, in denen vorübergehend aus zwingendem Grund das Telefon nicht bedient werden kann.

Ebenso entbindet die Einrichtung des täglichen Notfalldienstes in Bremen den Hauszahnarzt nicht von seiner Verpflichtung, für die Weiterbehandlung seiner Patienten in dem Umfange Sorge zu tragen, wie es deren Krankheitszustand erfordert.

Zu Abschnitt I., § 3: Vertretung

Wie in § 2 handelt es sich auch bei diesen Bestimmungen um vertragszahnärztliche Pflichten im Rahmen des Sicherstellungsauftrages und allgemeine Berufspflichten als niedergelassener Zahn-

arzt für die Versorgung der eigenen Patienten. Diese Pflichten sind nicht neu, sie sind wie bisher in den Notfalldienst-Richtlinien enthalten.

Zu Abschnitt I (§§ 1 bis 3) insgesamt:

Der notwendigen und geforderten Verpflichtung zur grundsätzlichen Erreichbarkeit des Zahnarztes für seine Patienten folgend, sind diese allgemeinen Grundsätze der vertragszahnärztlichen Versorgung und der Berufsausübung dem organisierten Notfalldienst vorangestellt. Diese allgemeinen Grundsätze beschränken sich nicht auf die Zeiten des organisierten Notfalldienstes.

Andererseits kann von dem einzelnen Zahnarzt nicht verlangt werden, ständig rund um die Uhr erreichbar zu sein. Diese Unterscheidung machte die Unterteilung in allgemeine Grundsätze und zwingende Bestimmungen für den organisierten Notfalldienst notwendig.

Zu Abschnitt I, § 4: Ausnahmen und Befreiungsgründe

Kolleginnen und Kollegen, die wichtige Gründe geltend machen, die ihnen die Durchführung des Notfalldienstes nicht gestatten, können unter entsprechendem Nachweis der Gründe einen schriftlichen Antrag auf Befreiung stellen.

Der Antrag ist zu richten

- Bremen: an den Notfalldienstausschuss Bremen,
- Bremerhaven: an den Notfalldienstausschuss Bremerhaven,

der hierüber entscheidet. Widersprüche gegen die Entscheidung sind zu richten an den Vorstand.

Ein schwerwiegender Grund zur Befreiung vom zahnärztlichen Notfalldienst kann auch die Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst bei Doppelapprobierten sein. Der Nachweis über durchgeführte oder bevorstehende Einteilung zum ärztlichen Notfalldienst ist vorzulegen.

Einen Antrag auf Befreiung kann ebenfalls bei Schwangerschaft 6 Monate vor und 6 Monate nach der Geburt gestellt werden. Eine ärztliche Bescheinigung ist beizufügen.

Zu Abschnitt I, § 5: Verhinderung

Die ordnungsgemäße Durchführung des Notfalldienstes liegt immer in der Verantwortung des zum Notfalldienst eingeteilten Zahnarztes. Auch wenn beispielsweise wegen kurzfristig eingetretener Erkrankung der zum Notfalldienst eingeteilte Zahnarzt seinen Notfalldienst nicht durchführen kann, ist es seine Aufgabe, für eine Vertretung zu sorgen.

Für angestellte Zahnärzte obliegt die Verantwortung für die Wahrnehmung des Notfalldienstes dem Praxisinhaber.

In MVZ obliegt die Verantwortung für die Wahrnehmung des Notfalldienstes dem zahnärztlichen Leiter.

Zu Abschnitt I, § 6: Vergütungen für zahnärztliche Notfalldienstleistungen

Gegenüber der bisherigen Regelung gibt es keine Änderungen. Nach wie vor hat sich die Behandlung im zahnärztlichen Notfalldienst auf die unbedingt notwendigen zahnärztlichen Hilfeleistungen zu beschränken. Der Patient ist an den Hauszahnarzt zurück zu überweisen und dieser ist über die durchgeführten Behandlungsmaßnahmen unverzüglich grundsätzlich schriftlich zu informieren. Ggf. für die Weiterbehandlung erforderliche Unterlagen sind dem Hauszahnarzt zu übermitteln.

2. Organisierter Notfalldienst

Zu Abschnitten II und III, jeweils § 1: Aufgabe

Auch hier ergibt sich aus der Formulierung „wenn der Hauszahnarzt nicht erreichbar ist“, dass die Behandlung durch den Hauszahnarzt Vorrang hat vor der Verweisung an den Notfalldienst.

1. Stadt Bremen

Unverändert gilt die grundsätzliche ärztliche und somit zahnärztliche Pflicht, im Rahmen des Möglichen für die eigenen Patienten vorrangig erreichbar zu sein und Hilfe zu leisten.

Bei Verhinderung der persönlichen Erreichbarkeit kann auch auf die Rufnummer des zahnärztlichen Notfalldienstes 1 22 33 hingewiesen werden.

In den Bremer Tageszeitungen erscheint in jeder Ausgabe eines Arbeitstages unmittelbar unter der Bekanntgabe des ärztlichen Notfalldienstes:

Zahnärztlicher Notfalldienst, wenn der Hauszahnarzt nicht erreichbar ist, Telefon: 1 22 33
Behandlungszeit von 21.00 bis 23.00 Uhr

In den Sonnabendausgaben erscheint:

Zahnärztlicher Notfalldienst, wenn der Hauszahnarzt nicht erreichbar ist, Telefon: 1 22 33
Behandlungszeiten Sonnabend und Sonntag sowie an gesetzlichen Feiertagen jeweils von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 17.00 bis 19.00 Uhr (4 Praxen) sowie von 21.00 bis 23.00 Uhr (1 Praxis)

In den Ausgaben, die für den Zeitraum eines Arbeitstages und eines Wochentages oder gesetzlichen Feiertages gelten, werden die Behandlungszeiten für jeden Tag entsprechend angegeben.

Unter der Telefonnummer 1 22 33 erfahren die hilfeschuchenden Patienten durch eine Bandansage, welcher Zahnarzt zum Notfalldienst eingeteilt ist, und zwar sowohl an den Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen als auch an den übrigen Arbeitstagen. Für die Wochenenden und gesetzlichen Feiertage sollen tagsüber Patienten ihrem Stadtteil entsprechend an den zum Notfalldienst eingeteilten Zahnarzt vermittelt werden.

In der Zeit von 21.00 Uhr bis 23.00 Uhr ist auch am Wochenende, an Feiertagen ebenso wie am arbeitstäglichen Notfalldienst ein Zahnarzt für ganz Bremen eingeteilt.

2. Stadt Bremerhaven

Für die Bremerhavener Kolleginnen und Kollegen hat sich nichts geändert. Es bleibt bei den festgelegten Sprechzeiten an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen sowie den Mittwochnachmittagen.

Die Verpflichtung zur telefonischen Erreichbarkeit erstreckt sich auf diese Tage von 19.00 Uhr bis 23.00 Uhr. Die persönliche Erreichbarkeit muss über das Praxistelefon sichergestellt werden, und sie muss darüber hinaus durch Aushang an geeigneter Stelle der Praxis deutlich bekannt gemacht werden.

Die Auskunft über die Praxistelefonnummer kann geschehen durch einen automatischen Anrufbeantworter oder durch den telefonischen Auftragsdienst, wenn kein automatischer Anrufbeantworter vorhanden sein sollte.

Zu Abschnitten II und III, jeweils § 2: Notfalldienstzeiten

Gemäß § 77 Abs. 3 SGB V sind angestellte Zahnärzte mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 10 Std./Woche Mitglieder der KZV Bremen und müssen damit an dem organisierten Notfalldienst teilnehmen.

„Vertragszahnärzte, die angestellte Zahnärzte beschäftigen, werden zusätzlich zum regulären Notfalldienst eingeteilt. Die Häufigkeit der Einteilung pro angestelltem Zahnarzt entspricht dabei der eines zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit zugelassenen Zahnarztes.“

Dieser Beschluss gilt sowohl für Bremen als auch für Bremerhaven.

Nach wie vor gilt vorrangig die Verpflichtung des zum Notfalldienst eingeteilten Zahnarztes, sich selbst bei Verhinderung um einen Ersatz zu bemühen.

Eine Liste mit den Zahnärzten, die grundsätzlich für einen Tausch zur Verfügung stehen oder zusätzliche Notfalldienste übernehmen, stellt die Geschäftsstelle zur Verfügung. Die Geschäftsstelle

le ist ausschließlich Mittler zwischen Notfalldienst-Abgebenden und Notfalldienst-Übernehmenden (sofern verfügbar). Eine Garantie für die Abgabe bzw. den Tausch eines Notfalldienstes kann nicht gegeben werden.

Der Tausch oder die Abgabe eines Notfalldienstes ist grundsätzlich nur innerhalb eines Notfalldienst-Planungsbereiches möglich (außer für den Dienst von 21.00 bis 23.00 Uhr).

Der Tausch bzw. die Abgabe eines Notfalldienstes ist

Stadt Bremen: der Geschäftsstelle

Stadt Bremerhaven: der Bezirksstelle (per Mail)

möglichst spätestens 10 Tage vor dem eingeteilten Notfalldienst schriftlich (z.B. per Fax) mitzuteilen, damit noch eine rechtzeitige Aktualisierung der telefonischen Notfalldienst-Ansage und der Patienten-Information auf der Homepage der KZV Bremen erfolgen kann.

3. Schlussbemerkungen:

Praxen von Vertragszahnärzten, die angestellte Zahnärzte beschäftigen, sowie MVZ werden gemäß der Anzahl der beschäftigten angestellten Zahnärzte **zusätzlich** zum regulären Notfalldienst eingeteilt. Dies gilt entsprechend für BAGs mit mehreren Partnern. Nur in gewichtigen Gründen kann eine Befreiung im Einzelfall erfolgen.

Da der Rechtsstatus eines angestellten Zahnarztes nicht dem des Vertragszahnarztes gleichzustellen ist, wird an dieser Stelle noch einmal auf die besondere Pflicht des Vertragszahnarztes gemäß § 32 b Abs. 3 Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte hingewiesen, den angestellten Zahnarzt zur Erfüllung vertragszahnärztlicher Pflichten anzuhalten. Letztlich ist jedoch stets der **Vertragszahnarzt** in vollem Umfang für die vertragszahnärztliche Tätigkeit **verantwortlich**, auch für die ordnungsgemäße Durchführung des Notfalldienstes durch seinen angestellten Zahnarzt.

Stadt Bremen:

Für die Tage 24.12. und 31.12. gelten folgende Notfalldienstzeiten:

10.00 - 12.00 Uhr persönliche Erreichbarkeit in der Praxis

17.00 - 19.00 Uhr persönliche Erreichbarkeit in der Praxis

21.00 – 23.00 Uhr telefonische Erreichbarkeit

Wer im Übrigen über die planmäßige Einteilung zum Notfalldienst hinaus freiwillig zusätzlich an bestimmten oder unbestimmten Tagen Notfalldienst leisten möchte, z. B. Mittwoch nachmittags, weil die Praxis ohnehin geöffnet ist, oder bei kurzfristigem Ausfall eines Kollegen, wende sich bitte an die Geschäftsstelle oder an den Notfalldienstausschuss.

Für Mittwoch und Freitag nachmittags erfolgt keine Einteilung zum Notfalldienst. Sollte eine Praxis in diesen Zeiträumen geschlossen sein, dann ist durch den Praxisinhaber zwingend eine Vertretung sicherzustellen und den Patienten durch Praxisaushang, Bandansage oder andere geeigneten Maßnahmen mitzuteilen.

Bremen, am 26.04.2023

**Die Vertreterversammlung
der Kassenzahnärztlichen Vereinigung im Lande Bremen**